



HVBG

HVBG-Info 14/1988 vom 24.05.1988, S. 1139 - 1146, DOK 452.5:375.2/017-BSG

Späterer Arbeitsunfall gilt nicht als mittelbare Folge eines früheren Arbeitsunfalls (§§ 548 Abs. 1 Satz 1, 555 und 581 Abs. 3 RVO) - BSG-Urteil vom 24.02.1988 - 2 RU 11/87

Späterer Arbeitsunfall gilt nicht als mittelbare Folge eines früheren Arbeitsunfalles (§§ 548 Abs. 1 Satz 1, 555 und 581 Abs. 3 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 24.02.1988 - 2 RU 11/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 24.02.1988 - 2 RU 11/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ist ein weiterer Arbeitsunfall nicht durch die Folgen eines früheren Arbeitsunfalles verursacht worden, so ist der für den weiteren Arbeitsunfall zuständige Versicherungsträger für die Unfallfolgen leistungspflichtig, auch wenn diese ganz oder teilweise auf den Vorschäden des früheren Arbeitsunfalles beruhen (Abgrenzung zu BSG vom 13.07.1978 - 8 RU 84/77 = BSGE 47, 25 = SozR 2200 § 548 Nr. 42 = VB 165/78).